

Ref. IV/JgA

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium
 Sitzungsteil
 Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Übernahme von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt ab 1.9.05

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

-

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Nach der bisherigen Regelung gibt es in den Kindertageseinrichtungen einheitliche Gebühren. Wer unter der gesetzlichen Einkommensgrenze lag, konnte die teilweise oder vollständige Gebührenübernahme beantragen. Bisher wurde bei Kindern von Sozialhilfeempfängern ein ganztägiger Förderanspruch angenommen und bezuschusst.

Mit dem neuen Fördermodell sind ab 1.9.05 unterschiedliche Buchungszeiten und entsprechende Gebührensätze möglich. Damit ist der neue Zuschusskorridor zu definieren. Hierbei ist die gesetzlich vorgeschriebene Bildungsförderung mit mindestens 20 Wochenstunden zu berücksichtigen. Kinder mit schwachem Familienhintergrund bedürfen aus sozialen, pädagogischen und bildungspolitischen Erwägungen heraus sogar einer stärkeren Förderung.

Zudem ist der Zuschusshöchstbetrag angemessen zu begrenzen, damit ein Träger nicht für überhöhte Gebühren versteckte Subventionen über Zuschüsse erhält. Dabei ist das Wunsch- u. Wahlrecht der Eltern und der wohnortnahe Versorgungsgrad zu berücksichtigen

Es werden daher folgende Gebühren und förderungsfähige Buchungszeiten in Kindertageseinrichtungen bezuschusst:

1. Vorrang von Erwerbstätigen, Arbeitssuchenden und bei pädagogischer Begründung

Soweit ein Tagesbetreuungsplatz aus beruflichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, wird die Buchungszeit gemäß den als notwendig begründeten Zeiten also förderungsfähig anerkannt.

2. Kindergärten

In Kindergärten wird eine Buchungszeit von bis zu 7 Stunden gefördert. Dies entspricht der bisherigen durchschnittlichen Gebühr und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer. Die Bezuschussung erfolgt unabhängig davon, ob die Elternteile berufstätig sind.

3. Kinderhorte

In Kinderhorten soll die Zuschussmöglichkeit einer Kinderbetreuung ab 11 Uhr bestehen, soweit nicht die Schule ein adäquates Angebot bereit hält. Entsprechend kann ein Stundenrahmen bis zu 6 Stunden unabhängig vom Erwerbstätigenstatus gefördert werden.

4. Unter Dreijährige

In Kinderkrippen und Tagespflegestellen erfolgt eine Förderung weiterhin nur, soweit wegen berufsbedingter Abwesenheitszeiten der Elternteile eine Fremdbetreuung erforderlich ist.

5. Zuschussbegrenzung

Als Obergrenze für eine Bezuschussung wird im Kindergartenbereich jährlich ein Durchschnittswert aus den Gebühren aller Einrichtungen von freien Trägern in Fürth für einen Ganztagesplatz (neu: 7 Stunden) gebildet, zuzüglich 20 % Aufschlag. Für das Jahr 2005 ergab sich ein Förderhöchstsatz von 127 €.

Eine höhere Bezuschussung kann erfolgen, wenn in einem Stadtteil ein niedriger Versorgungsgrad vorliegt und in preisgünstigeren Einrichtungen kein Platz verfügbar ist.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	Vwhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm	Beteiligte Dienststellen:		
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. JgA

Fürth, 30.06.05

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
H. Modschiedler

Tel.:
1535